

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3  
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Gemeinde Trent über  
Amt West-Rügen / Fachbereich  
Dorfplatz 2  
18573 Samtens

<b>Amt West - Rügen</b>			
Eingang am		08. Dez. 2021	
für			
AV	LVB	BM	BT
		AL	

Bearbeiter: Frau Wächtler  
Telefon: 03834 514939 21  
E-Mail: katja.waechter@afrlvp.mv-regierung.de  
AZ: 100 / 506.1.73.092.2 / 3\_179/21  
100 / 506.1.73.092.1 / 3\_247/92  
Datum: 06.12.2021

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
05.10.2021

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Rügen
- EM M-V, Abt. 3, Ref. 360

**Bebauungsplan Nr. 04 „Mischgebiet Trent“ i.V.m. der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trent, Landkreis Vorpommern-Rügen** (Posteingang: 07.10.21; Entwurfsstand: 07/2021)  
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Trent die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m<sup>2</sup> sowie für ca. 6 Bauplätze für Eigenheime zu schaffen. Hierfür soll im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 ein Mischgebiet ausgewiesen werden. Der Planungsraum (ca. 1,4 ha) befindet sich am südlichen Ortsrand von Trent – vor der Ortseinfahrt – und wird aktuell als Grünland bewirtschaftet. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Trent wird der Standort als Fläche der Landwirtschaft dargestellt. Mit der 6. Änd. des FNP soll im Parallelverfahren der Bereich als Mischgebietsfläche dargestellt werden.

## Landesplanerische Bewertung

Zum Einzelhandelsvorhaben:

Die Gemeinde Trent gehört gemäß Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) zum Nahbereich des Mittelzentrums Bergen und besitzt keine zentralörtliche Funktion. Bedarfsgerecht sollen alle Zentralen Orte für die Bevölkerung ihrer Nahbereiche Einrichtungen der Grundversorgung vorhalten (3.2 (2) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern LEP M-V). Für die Bevölkerung der Ländlichen Räume ist es elementar, sich in zumutbarer Entfernung bedarfsgerecht versorgen zu können. Das Zentrale-Orte-System definiert die Versorgungsstandorte in Ländlichen Räumen (vgl. Kap. 3.2 Zentrale Orte LEP M-V). Damit soll sichergestellt sein, dass aus der Fläche heraus in der Regel ein Versorgungsstandort in maximal 10 bis 15 km Entfernung erreichbar ist. Von Trent aus sind die nächstgelegenen Nahversorgungsstandorte im Mittelzentrum Bergen (16 km) sowie im Nachbarort Gingst (10 km) zu finden. Trent ist eine Gemeinde mit 648 Einwohnern (Stand 2020), der keine Versorgungsfunktion für umliegende Orte zugewiesen ist. Die angemessene Größe für einen Lebensmittelversorger leitet sich aus dem Einwohnerpotenzial (allenfalls ergänzt um touristische Nachfragepotenziale) ab. **Ein Lebensmittelmarkt mit max. 800 qm Vfl. kann das Nachfragepotenzial der Gemeinde erheblich überschreiten.**

Die Lage des Planungsstandortes am Ortsrand an der Landesstraße vor dem Hintergrund einer fehlenden städtebaulichen Integration und fußläufigen Erreichbarkeit wird landesplanerisch kritisch gesehen (Verstoß gegen das Integrationsgebot gemäß LEP 2016 4.3.2 (3)). Städtebaulich integriert ist ein Einzelhandelsstandort dann, wenn der Standort in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt, aus der eine fußläufige Erreichbarkeit des Standortes gegeben ist, ohne dass städtebauliche Barrieren, z.B. Verkehrsstrassen, den Standort von der Wohnbebauung trennen. Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) sind räumlich abgegrenzte Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzung und häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen einschließlich gastronomischer Angebote, eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Versorgungsbereich hinaus zukommt. Das sind in der Regel Innenstadtzentren; Nebenzentren sowie Grund- und Nahversorgungszentren. Ein solitärer Lebensmittelmarkt erfüllt nicht die Kriterien eines ZVB.

Zur Wohnbauentwicklung:

Die Wohnbauentwicklung ist in der nicht zentralörtlichen Gemeinde Trent gemäß Ziel 4.2 (2) LEP M-V auf den Eigenbedarf zu beschränken. Der Eigenbedarf orientiert sich dabei an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, an den steigenden Wohnflächenansprüchen der Bevölkerung und der Haushaltsstruktur. Dabei sind laut dem Ziel 4.1 (5) LEP M-V die Innenentwicklungspotenziale sowie gemäß Programmsatz 4.1 (3) LEP M-V die Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Auch gemäß Programmsatz 4.1 (6) RREP VP ist grundsätzlich der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben. Erläuterungen zu den Innenentwicklungspotenzialen im Gemeindegebiet sind den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Um dem Ziel 4.1 (5) LEP M-V zu entsprechen, sind die im Rahmen der o.g. B-Planverfahren geplanten Wohnbaulandausweisungen daher konkret und nachvollziehbar zu begründen und den Wohnbaulandpotenzialen im Bestand gegenüberzustellen. Ich bitte, die in der Gemeinde Trent vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale in Bereichen der Bauleitplanung sowie städtebauliche Nachverdichtungspotenziale für Wohnbauflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile darzustellen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den Anzeige-Erlass vom 22.01.2020, Anlage 3: Anforderungen an Bauleitplanentwürfe.

**Unter Zugrundelegung der eingereichten Planungsunterlagen ist festzustellen, dass die Planung die Ziele der Raumordnung berührt. Vor diesem Hintergrund wird eine abschließende raumordnerische Bewertung des Vorhabens zurückgestellt.**

Ich schlage vor, die Planungsziele in einer digitalen Beratungsrunde zu erörtern. Für Rückfragen sowie zur Terminvereinbarung können Sie mich gern kontaktieren.

Für die Einzelhandelsplanung bedarf es einer regionalen Abstimmung und Einigung, wonach sich die umliegenden Gemeinden auf Nahversorgungsstandorte verständigen. Dazu gehört auch eine Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Einordnung des Vorhabens. Teilnehmer der Beratung sollten neben den Gemeinden Trent, Gingst, Schaprode, die Stadt Bergen, das Amt West-Rügen, der Landkreis Vorpommern-Rügen sowie die Landesplanungsbehörde sein.

Im Sinne eines effizienten Gesprächs sind folgende Punkte vorzubereiten:

- Analyse und Bewertung der Einzelhandelssituation/Versorgungssituation im Einzugsbereich (Nachbargemeinden) des geplanten Lebensmittelmarktes
- regionale Entwicklungsziele im Bereich Einzelhandel
- Standortbegründung für den geplanten Lebensmittelmarkt vor dem Hintergrund innerörtlicher Entwicklungsmöglichkeiten/ Untersuchung zu den Standortalternativen
- Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Standortes des Edeka Marktes in der Nachbargemeinde Gingst

## Hinweis:

Für die Verbesserung der Nahversorgung in Trent könnte als Option die Einrichtung eines Dorfladens geprüft werden. Auf Bundes- sowie auf Landesebene stehen hierfür Investitionszuschüsse für Voruntersuchungs- und Umsetzungsmaßnahmen zur Verfügung. Für weiterführende Informationen hierzu sowie auch bei generellen Fragen zur Nahversorgung im ländlichen Raum steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Nerius (Tel. 0385. 522 183 79, [neue.dorfmitte@em.mv-regierung.de](mailto:neue.dorfmitte@em.mv-regierung.de)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Katja Wächter

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Trent über  
Amt West-Rügen  
Dorfplatz 2  
18573 Samtens

**Amt West - Rügen**

Eingang  
am  
für  
24. Nov. 2021

AV	LVB	BM	FB1	FR2		
			ALV	FV	BV	OV

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 4. Oktober 2021  
Mein Zeichen: 511.140.02.10305.21  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!  
Fachdienst: Bau und Planung  
Auskunft erteilt: Annett Albrecht  
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30  
18528 Bergen auf Rügen  
Zimmer: 103  
Telefon: 03831 357-2937  
Fax: 03831 357-442910  
E-Mail: annett.albrecht@lk-vr.de  
Datum: 15. November 2021

### 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trent hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 (Posteingang: 11. Oktober 2021) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 5.000 mit Stand vom 24. Juli 2021
- Begründung mit Stand vom 24. Juli 2021

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

#### Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde Trent plant mit vorliegender Änderung ihren seit 1997 rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch Neuausweisung eines 1,4 ha großen Mischgebietes an der Landesstraße 30 zu ändern.

Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand haben die 2., 3. und 5. Änderung welche alle vor mehr als 10 Jahren in die Planaufstellung gingen, keine Rechtswirksamkeit erlangt. Wenn diese Planungen nicht mehr dem gemeindlichen Willen entsprechen, bitte ich um entsprechende Willensbekundung seitens der Gemeinde zur Einstellung der Verfahren.

Insbesondere die damaligen Planungsziele der 2. Änderungen tangieren das hiesige Verfahren. Daher ist eine Prüfung zur tatsächlichen Wirksamkeit der bereits genehmigten jedoch wohl nicht bekannt gemachten Planung dringend geboten.

Inhaltlich hat dies gravierende Auswirkungen hinsichtlich der Planungsgrundlage zur aktuell angestrebten 6. Änderung: Was ist mit dem damals in der 2. Änderung neu geplanten Wohngebiet in direkter Nachbarschaft? Was ist mit dem Gewerbegebiet gegenüber der L30 und damit direkt gegenüber dem jetzigen Geltungsbereich, welcher innerhalb der 2. Änderung als Entwicklungsfläche herausgenommen wurde? Eine entsprechende Bewertung hat grundsätzliche Bedeutung für die Planrechtfertigung der in Rede stehenden 6. Änderung

Die Gemeinde strebt an, trotz aktuellem Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 „Einzelhandel und Wohnbebauung Trent Süd“ keine Konkretisierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO (Bau nutzungsverordnung) vorzunehmen, sondern eine Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO darzustellen. Die daraus resultierenden städtebaulichen Auswirkungen wurden jedoch nicht betrachtet.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Gegebenenfalls ist es nun sinnvoll den Geltungsbereich der 6. Änderung auszuweiten und den Betrachtungsraum für den Ort Trent einzubeziehen.

Die derzeitige Planbegründung genügt nicht einer städtebaulichen Rechtfertigung der Planung auf gemeindlicher Ebene (gedachter Maßstab 1 : 10.000).

Ich weise der Vollständigkeit halber darauf hin, dass innerhalb meiner Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan Nr. 4 die korrekte Ausweisung der Gebietskategorie diesseits bezweifelt wird.

#### *Redaktionelle Änderung*

Ich bitte um Korrektur innerhalb der Begründung (Seite 10) zum Punkt „Niederschlagswasserentsorgung“: „Das **Trink**wasser soll vor Ort versickert werden.“

#### Immissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch ein ausreichender Immissionsschutz.

§ 50 des BImSchG fordert u.a. bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden, d.h. konkurrierende Nutzungen sind durch angepasste Abstände zu trennen.

Im Bebauungsplanverfahren sollten die relevanten Geräuschemissionen mittels Schallprognose ermittelt und beurteilt werden. Auch sollte die Zulässigkeit der angestrebten Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen hinterfragt werden.

#### Wasserwirtschaft

Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzzonen und Gewässer II. Ordnung nicht berührt.

#### *Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung:*

1. Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) und ist mit ihm zu regeln.
2. Das Schmutzwasser ist dem ZWAR zu überlassen, indem der Anschluss an die öffentliche Kanalisation realisiert wird.
3. Da der ZWAR keine Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung am Standort vorhält, kann das Niederschlagswasser versickert werden, wenn eine solche Möglichkeit grundsätzlich auch nachweislich gegeben ist (Untergrundverhältnisse, Grundstücksgröße usw. sind zu beachten!).

#### Naturschutz

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Vogelschutzgebiet DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund.

Hinsichtlich des Natura-2000-Gebietes ist zunächst in einer FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung nur im Rahmen einer FFH-Ausnahmerufung möglich.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet West-Rügen. Eine Vereinbarkeit der Darstellung einer Baufläche bzw. Baugebietes mit den Belangen des Landschafts-

schutzgebiets (LSG) besteht nicht.

Durch die Gemeinde Trent ist daher ein begründeter Antrag auf Herausnahme des Plangebietes aus dem LSG bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Für die Eingriffsermittlung ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung erforderlich. Die Abgrenzung der Biotoptypen sollte auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Internet zur Verfügung gestellten Luftbilder erfolgen. Die Darstellung sollte mindestens im Maßstab des Planes erfolgen.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Allee. Gemäß § 19 NatSchAG M-V ist die Beseitigung von Alleen und Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten. Der gesamte Wurzelbereich plus einen Zuschlag von mind. 1,50 m sind von jeglichen Nutzungen freizuhalten, die zu einer Beeinträchtigung der Bäume führen können.

Für die Planung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

#### Stellungnahme Bodenschutz

Mit der Umsetzung des o.g. Vorhabens sind Eingriffe in die Bodenfunktionen verbunden. Durch die Bebauung/Versiegelung (ca. 0,5 ha) gehen die gem. § 2 BBodSchG natürlichen Funktionen des Bodens verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt. Hier wird besonders auf das nördlich gelegene Baufeld mit einer hohen Ackerwertzahl von 59 hingewiesen.

In dem Umweltbericht sind die Bodenschutzbelange wie

- Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung der Böden unter Berücksichtigung aller relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG.
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Bodenfunktionen.
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen

nachvollziehbar darzulegen.

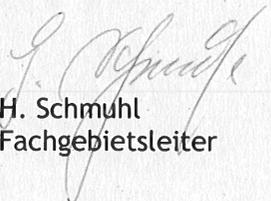
Unvermeidbare Eingriffe sind durch *bodenfunktionsbezogene* Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die Gemeinde sollte *bodenfunktionsbezogene* Kompensationsmaßnahmen, die den Eingriff in den Boden minimieren festlegen.

Vorzugsweise wären hierfür **Entsiegelungen** geeigneter Flächen in entsprechenden Größenordnungen möglich.

Weitere Möglichkeiten, wären die Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge, eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser und Vorgaben zur Dachbegrünung (siehe auch LABO „Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/bodenschutz\\_nrw/pdf/LABO\\_Leitfaden.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/bodenschutz_nrw/pdf/LABO_Leitfaden.pdf)). Es wird hierbei besonders auf Punkte 3.6 und 3.7 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
H. Schmuhl  
Fachgebietsleiter



**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt West-Rügen  
Bauamt, Frau Falk  
Dorfplatz 2  
18573 Samtens

**Amt West - Rügen**  
Eingang  
für  
09. Nov. 2021

AV	LVB	GM	FB1	FB2
				CV

Telefon: 03831 / 696-1202  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VR/1645-8/11

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 04.11.21

## 6. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Trent

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir wurde die 6. Änderung FNP Bereich Mischgebiet Trent der Gemeinde Trent, Vorentwurfsfassung vom 27.05.2021, Stand 24.07.2021 zur Stellungnahme übergeben.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde grundsätzlich folgende Ziele:

- Ansiedlung eines Lebensmittelversorgers
- Ergänzung Wohnraumversorgung
- Stärkung örtliches Gewerbe
- Entwicklung bereits teilerschlossener Siedlungsgebiete

Das Gebiet der 6. Änderung des FNP Trent ist im Fall eines Sturmhochwassers aus mehreren Richtungen überflutungsgefährdet.

Zum einen aus Richtung Schaproder Bodden/Udarser Wiek, zum anderen aus Richtung Rassower Strom/Breetzer Bodden.

Der höchste Bemessungshochwasserstand (BHW) dieser Küstenabschnitte betrifft den Schaproder Bodden/Udarser Wiek) und beträgt gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ 2,60 NHN. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB sollen im FNP u.a. Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Da eine entsprechende Kennzeichnung bisher nicht erfolgte, bitte ich dies als Voraussetzung für meine Zustimmung zur 6. Änderung FNP Trent Bereich Mischgebiet Trent bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz)

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

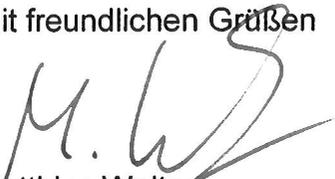
Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Die Entfernung zum Windwerk Rügen GmbH beträgt ca. 5.130 m.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters



Straßenbauamt · Greifswalder Chaussee 63.b · 18439 Stralsund

Amt West-Rügen  
Dorfplatz 2

18573 Samtens

<b>Amt West - Rügen</b>							
Eingang am für				28. Okt. 2021			
AV	LVB	BM	FB1		FB2		
			ALV	FV	BV	OV	

Bearbeiter: Frau Gorkenant

Telefon: +49 3831 274-275

Aktenzeichen: 3220-555-00

E-Mail: Karin.Gorkenant@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 25.10.2021

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trent

hier: Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 BauGB

Mit dem Schreiben vom 04.10.2021 übersandten Sie mir den Vorentwurf der 6. Änderung des o. g. Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit der Bitte um Stellungnahme.

Zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trent nehme ich wie folgt Stellung:

Das Plangebiet grenzt an die freie Strecke der Landesstraße L 30.

Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt dürfen an den Landesstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (StrWG-MV § 31, (1)).

Entsprechend StrWG-MV § 31, (3) können Ausnahmen vom Anbauverbot zugelassen werden.

In diesem Fall werden bauliche Anlagen in einem Abstand von 10 m, gemessen vom Rand der L 30 genehmigt.

Dieser Abstand ergibt sich aus den durch das Straßenbauamt geplanten Baumpflanzungen sowie aus dem straßenbegleitenden Radweg. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Trasse des Radweges noch nicht feststeht, ist der Radweg beidseitig der Landesstraße zu berücksichtigen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über einen ländlichen Weg geplant, der an die L 30 anschließt. Gegenwärtig befindet sich der Knotenpunkt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt. Gemäß RAL wäre an dem Knotenpunkt im Zuge der L 30 der Linksabbiegetyp LA4 herzustellen.

Sollte der vorgesehenen Verlegung der Ortsdurchfahrtengrenze zugestimmt werden, ist für den Knotenpunkt die RAST 06 anzuwenden. Entsprechend RAST 06 wäre dann keine Ausbaumaßnahme im Zuge der L 30 erforderlich.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.

Im Auftrag



Peter Pfannkuchen

Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 204a

**Amt West-Rügen  
Gemeinde Ramin  
Dorfplatz 2  
18573 Samtens**

Abteilung Technologie

Bearbeiter: Uwe Trefflich  
Telefon: 03838 8004 157  
E-Mail: trefflich@zwar.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
04.10.2021

Unser Zeichen  
St/272/21

18528 Bergen auf Rügen  
18.10.2021

## Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trent

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zur o. g. F-Planänderung erfolgt folgende Stellungnahme:

### 1. Trinkwasserversorgung

Auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Straßenseite der L30 verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung PE 90 x 5,4. Mit Anschluss an dieser Leitung ist das Plangebiet neu zu erschließen.

### 2. Schmutzwasserentsorgung

Der örtliche Schmutzwasserkanal DN 200 STZ endet derzeit in der L30 auf Höhe des Flurstückes 53/19. Mit Anschluss an diesem Kanal ist das Plangebiet neu zu erschließen.

### 3. Niederschlagswasserentsorgung

Im Plangebiet sind keine öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Grundstücksentwässerung vorhanden und ist deren Bau seitens des ZWAR auch nicht geplant.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet



Verbandsvorsteher: Olaf Braumann  
Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen  
Telefon (0 38 38) 80 04-0  
Telefax (0 38 38) 80 04-924  
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12  
Email info@zwar.de · www.zwar.de

Register-Gericht  
Amtsgericht Stralsund  
Register-Nr.  
HRA 1624  
Steuernummer  
079/133/80937

Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin  
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85  
BIC: BYLADEM1001  
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0017 96  
BIC: NOLADE21GRW

werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen.

Wenn mit entsprechendem Gutachten nachgewiesen wurde, dass die erforderlichen örtlichen Voraussetzungen zur Versickerung/ Verrieselung auf den Grundstücken gegeben sind, entfällt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den ZWAR. Dazu ist dann derjenige verpflichtet, bei dem das Niederschlagswasser anfällt.

Für die Grundstücke, auf denen eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, sind im Rahmen der Erschließung des Plangebietes zentrale Niederschlagswasserentsorgungsanlagen mit Einleitung in ein natürliches Gewässer zu bauen und nach Fertigstellung dem ZWAR zu übergeben. Diese Anlagen werden dann vom ZWAR betrieben.

Die Errichtung von Anlagen zur Versickerung/ Verrieselung von Niederschlagswasser bedarf der Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde bzw. deren Genehmigung im Falle der Einleitung in ein natürliches Gewässer.

#### **4. Löschwasserversorgung**

Über die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen im näheren Umfeld des Plangebietes kann eine bedarfsgerechte Löschwasserversorgung nicht sichergestellt werden. Dazu sind gesonderte Maßnahmen erforderlich.

#### **5. Breitbandausbau**

Vom ZWAR wurde in Trent mit dem Förderaufruf 2.1 bereits eine Breitbandinfrastruktur geschaffen. Der Anschluss bzw. die innere Erschließung des Plangebietes ist noch herzustellen.

#### **6. Allgemeines**

Die Kosten für die Erschließung incl. Planungsleistungen (Pkt. 1 bis 3 und 5) sind vom Bauherrn / Erschließungsträger zu übernehmen.

Diese Maßnahmen sind in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln. Als Grundlage dafür ist in Abstimmung mit dem ZWAR eine entsprechende Erschließungsplanung von einem Fachplanungsbüro zu erstellen.

Die Erschließung von B-Plangebieten erfolgt nicht im Auftrag und nicht zu Lasten des ZWAR.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dipl.-Ing. Uwe Trefflich  
Technologe Trinkwasser

## Yvonne Falk

---

**Von:** Uwe Trefflich <trefflich@zwar.de>  
**Gesendet:** Montag, 18. Oktober 2021 16:01  
**An:** Yvonne Falk  
**Betreff:** Re: Frühzeitige Beteiligung - 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trent  
**Anlagen:** Stellungnahme ZWAR 18.10.2021.pdf

Sehr geehrte Frau Falk,

hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o. g. F-Planänderung.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Uwe Trefflich

-----  
Dipl.-Ing. Uwe Trefflich  
Technologie Trinkwasser  
Tel. 03838 8004 157

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen  
Putbuser Chaussee 1  
18528 Bergen auf Rügen

Register - Gericht - Amtsgericht Stralsund  
Register- Nummer HRA 1624

Verbandsvorsteher  
Olaf Braumann

Geschäftsführer  
Axel Rödiger

---

Original Message processed by david@

**Frühzeitige Beteiligung - 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trent** 4. Oktober 2021, 14:10 Uhr

**Von** Yvonne Falk

**An** [trefflich@zwar.de](mailto:trefflich@zwar.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trent sowie den Vorentwurf.

Ich möchte Sie bitten, zum oben genannten Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum **08.11.2021** eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, wenn Ihre Belange durch die Planung betroffen sind.

Für weitere Fragen hierzu stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag  
Yvonne Falk

Amt West-Rügen  
- Die Amtsvorsteherin -  
Fachbereich 2, Sachgebiet Bauleitplanung  
Dorfplatz 2, 18573 Samtens

Tel. : 038306 159-31  
Fax : 038306 159-38  
E-Mail: [y.falk@amt-westruegen.de](mailto:y.falk@amt-westruegen.de)  
Web : [www.amt-westruegen.de](http://www.amt-westruegen.de)



**Wichtiger Hinweis:**

Diese E-Mail (inklusive etwaiger Anhänge) ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass Ihnen eine Kenntnisnahme, eine Vervielfältigung oder Weitergabe nicht gestattet ist. Bitte informieren Sie mich umgehend, löschen Sie die E-Mail und vernichten Sie etwaige Ausdrucke.

Gemäß EU Datenschutzgrundverordnung informiere ich Sie darüber, dass wir die von Ihnen angegebenen persönlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Nachricht gespeichert haben. Detaillierte Informationen zu den Datenschutzhinweisen finden Sie auch direkt auf unserer Internetseite unter <https://www.amt-westruegen.de> - Aktuelles



**Nicht jede E-Mail muss ausgedruckt werden! - Wer Papier spart,  
trägt zum Natur- und Klimaschutz bei.**

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen  
Putbuser Chaussee 1  
18528 Bergen auf Rügen

Register - Gericht - Amtsgericht Stralsund  
Register- Nummer HRA 1624

Verbandsvorsteher  
Olaf Braumann

Geschäftsführer  
Axel Rödiger